

Fahrzeugart	<b>Leichtmofa</b> <b>Leichtmofa-AusnVO</b>	Nr. 51
1. Zulassung	Zulassungsfrei	§ 18 II Nr. 4. a) StVZO Leichtmofa-VO
2. Betriebserlaubnis	Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)	§§ 18 III, 20 StVZO
3. Kennzeichnung	Versicherungskennzeichen	§§ 18 IV, 29e, 60a StVZO Anlage VI
4. Versicherung	Ja	§ 1 PflVersG
5. Steuer	Nein	§ 3 Nr. 1 KraftStG
6. Fahrerlaubnis	- Mofa-Prüfbescheinigung - Mindestalter 15 Jahre	§ 5 IV FeV § 10 FeV
7. Mitzuführende Dokumente	- Mofa-Prüfbescheinigung - Betriebserlaubnis - Versicherungsnachweis	§ 5 IV FeV § 18 V StVZO § 29 e StVZO
8. Sonstiges	- Merkmale max. 20 km/h, max. 30 kg, max. 30 ccm, max. 0,5 kW,  - Abblendlicht am Tag - <u>keine</u> Helmpflicht  - Reifen, Mindestprofiltiefe 1,0 mm	Leichtmofa-VO  § 17 II a StVO § 21 a II StVO Leichtmofa-VO § 36 II StVZO

Bild

# Leichtmofa

Leichtmofa-Ausnahmereverordnung

Nr. 51

Triebl, Alex  
StJ 2003 / 06A  
StG 2



**Kraftfahrt-Bundesamt** (Bundesamt)  
Fördestr. 16 · D-2390 Flensburg

## Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach §20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.09.1986 (BGBl. I S. 1793)

Nummer der ABE:	E5731	<b>Schl.-Nrn.</b>	
Fahrzeugart:	Leichtmofa		(292000)
Fahrzeugtyp:	S19		(985000)
Inhaber der ABE und Hersteller:	Nürnberger Hercules-Werke GmbH 8500 Nürnberg		(0023)

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisdienliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.  
Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.  
Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.  
Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.  
Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.  
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

**A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben.**  
Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebsnummer eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.  
Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.  
Diese ABE erstreckt sich auf die Ausführungen: D MTB-Fahrrad  
E Damenfahrrad (Tourenrahmen).

**B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:**

<b>Gewichte:</b>		<b>Elektronische Fahrrad- Standlicht-Umschaltung:</b>	
Leergewicht:	Ausf. D 29 kg Ausf. E 30 kg	Typzeichen:	KBA 9001
Zulässiges Gesamtgewicht:	130 kg (jedentfalls aber eine Person)	<b>Abgas:</b>	entspricht ECE 47
<b>Antriebsmaschine:</b>		<b>Funkentstörung:</b>	entspricht §55a StVZO
Hersteller:	Fichtel & Sachs AG, Schweinfurt	<b>Geräusche:</b>	
Typ:	SACHS 301/AB	Standgeräusch:	75 dB(A) bei 2800 min <sup>-1</sup>
Hubraum (abgerundet):	30 cm <sup>3</sup>	Fahrgeräusch: BING 81/8/101 (HD 42): 65 dB(A) TK 2981001 (HD 48): 64 dB(A)	
Leistung:	0,5 kW bei 3750 min <sup>-1</sup>	<b>Länge der Trekkurbel:</b>	170 mm
<b>Vergaser:</b>		<b>Höchstgeschwindigkeit:</b>	20 km/h
wahlweise		<b>Räder und Bereifung:</b>	
Hersteller:	Fritz Hintermayr GmbH, Nürnberg	Felgenreihe	
Typ (Kennzeichnung):	BING 81/8/101	vorn:	Ausf. E wahlweise 22 x 590 oder 20 x 590
Hauptdüse:	42	hinten:	Ausf. D 25 x 559 Ausf. E 24 x 590 Ausf. D 24 x 559
oder		Größenbezeichnung der Bereifung	
Hersteller:	TK (Japan)	vorn und hinten:	Ausf. E 37-590 (26" x 1 3/4) Ausf. D 50-559 (26" x 1,9)
Typ (Kennzeichnung):	TK 2981001	<b>Anzahl der Sitzplätze:</b>	1
Hauptdüse:	48		
<b>Lichtmaschine:</b>			
Prüfzeichen:	--- K 10844		

**C. Bemerkungen:**  
Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß – abweichend von §30b StVZO in Verbindung mit §30a StVZO – das Berechnungsverfahren des Hubraums gemäß §25 – Richtlinie zum Fahrzeug-Brief Nr. 7.2.1.8. – bei der Fahrzeugart Leichtmofa weiterhin angewendet wird.

Beglaubigt: Flensburg, den 18. September 1991  
(Hilfsbusch) (Dienstsiegel) Im Auftrag  
Regierungsassistent z. A. Jäger